

DIPL.-ING WOLFGANG ERNST ARCHITEKT
PRIMSSTRASSE 49 66740 SAARLOUIS

Ministerium für Umwelt
Landesdenkmalamt
Herr Dr. Rupert Schreiber
Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken

OFFENER BRIEF

12.09.07 / ER / AR

**Geplante Neubauten auf dem Gelände der Vauban'schen Festungsanlage,
Ort: Saarlouis, Ecke Anton-Merziger-Ring/Vaubanstraße (angrenzend an Bastion
Albrecht, Vauban-Insel und Saarlouisgraben).
Hier: Ihr Schreiben vom 26.07.2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Schreiber,

für das Unrecht, das Ihnen und Ihrer Familie im dritten Reich widerfahren ist, haben Sie mein tiefstes Mitgefühl. Es lag mir fern, mit meinen Ausführungen im Schreiben vom 16.07.2007 Praktiken eines Unrechtsregimes wieder aufleben zu lassen. Ganz im Gegenteil, meine Absicht war und ist, Kulturdenkmäler zu bewahren und nicht sie zu zerstören.

Die von mir gewählte Formulierung in meinem ersten Schreiben an Sie war eher humoristisch gedacht. Für den von Ihnen herangezogenen Vergleich mit unseligen Ereignissen im 3. Reich fehlt meines Erachtens jedweder Bezug.

Mit dem eher humorvoll erhobenen Zeigefinger wollte ich doch nichts anderes ausdrücken, als dass

- weder der Erhalt eines kleinen Alibi-Restes der auf dem fraglichen Gelände befindlichen Teile der noch vorhandenen enormen Festungsanlage Saarlouis
- noch der Bau von 61 Wohnungen, Büros und Groß-Tiefgarage

die Zerstörung der Festungsanlage rechtfertigen können.

Die – zwecks Markierung der durch die Bauarbeiten zerstörten Festungsanlagen - vorgesehenen Intarsien im Bodenbelag sind ein lächerlicher Ersatz für die im Rahmen der Bauarbeiten beseitigten Denkmäler. Ich wollte mit meiner Kritik zum Ausdruck bringen, dass die für die Zerstörung der Festungsanlagen Verantwortlichen Saarlouis nicht als Ihren Heimatort ansehen können, denn sonst kämen sie nicht auf die absurde Idee, die historischen Festungsanlagen zerstören zu wollen.

Es ist objektiv unverständlich, warum ausgerechnet Sie als oberster Denkmalpfleger im Zusammenhang mit der Festungsanlage nur von „*vorgefundenen Resten*“ sprechen.

Es war doch immer schon bekannt, dass die Wallgrabenbauwerke sich über das gesamte verzweigte Gelände erstrecken und nicht nur an den wenigen geöffneten Stellen in besagtem Gelände vorhanden sind. Die komplette Freilegung des Hauptwallgrabens in seiner ganzen Länge und seiner Breite von 35 m und die Freilegung des Ravelinggrabens bis zur Vaubanstraße würden dies zeigen.

Ihre gesamte Argumentation wird doch aufgrund dieser Tatsachen ad Absurdum geführt.

Da das Gelände nur an wenigen Stellen geöffnet wurde, hat man gerade mal an der Oberfläche gekratzt. Man kann dann doch nicht einfach behaupten, dass hier nur wenige Mauerreste noch vorhanden seien.

Sehr geehrter Herr Dr. Schreiber, wenn jemand in unserer Zeit wissentlich und aus freiem Willen ein bedeutendes Kulturdenkmal zerstört, ist das nicht eine Art von Gewalt?

Wenn dieses Kulturgut vor seiner Zerstörung

- klein geredet
- die Umgebung der Festungsanlage einschl. der Bastion VI in diesem Bereich unfreundlich dargestellt (Geringschätzung als Schlachthofgelände, desolater Zustand, die Bastion VI ist zugewachsen) und
- die dort vorhandenen Festungsanlagen als zufälliger Fund „weniger Reste“ bezeichnet werden,

dann ist dies eine Irreführung des Bürgers und der Öffentlichkeit.

Dem Bürger wird damit suggeriert, dass nur noch Reste der Festungsanlage vorhanden seien, obwohl das Gelände ja nicht vollständig geöffnet wurde.

Es liegt mir fern, eine solche Vorgehensweise in den gleichen unglückseligen Zusammenhang zu bringen wie Sie das mit Ihrem Antwortschreiben bezüglich meiner Ausführungen getan haben. Aber eins kann ich sagen, dass die Vorgehensweise der Verantwortlichen beim vorliegenden Bauvorhaben nicht sehr demokratisch sein dürfte.

Ich möchte das Bauvorhaben jetzt nicht unbedingt als undemokratischen und gewalttätigen Akt darstellen, der sich nicht nur gegen ein bedeutendes Kulturgut, sondern auch gegen den Kulturkreis selbst richtet.

Bitte erlauben Sie mir meine Enttäuschung darüber auszudrücken, dass Ihr Einlass zur Sache, wie Sie selber schreiben „nur kurz“ ist und in keinster Weise auf den vorliegenden Sachverhalt eingeht. Ihr Einlass ist nicht „nur kurz“. Er streift nicht einmal den Sachverhalt.

Ihre Zeilen stammen viel eher aus der Feder der Befürworter des Bauvorhabens, welche mit der vorgesehenen Bebauung ein außerordentlich wertvolles und wichtiges Baudenkmal preisgeben wollen, als aus der Feder einer staatlichen Institution, die dazu berufen ist, solche Denkmäler zu bewahren. Es drängt sich daher der Eindruck auf, dass Sie mit Ihrem Schreiben vom eigentlichen Thema ablenken wollten. Sie haben aus meiner Sicht offensichtlich keine Argumente, welche die Bauabsicht der Verantwortlichen rechtfertigen könnte.

In meinen beiden Briefen habe ich mich bemüht, die örtliche Situation denkmalpflegerisch und städtebaulich authentisch darzustellen, um das Problem bewußt zu machen.

Leider gehen Sie nicht einmal ansatzweise auf die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auf dem historischen Gelände ein. Dies ist bezeichnend.

Sie als Oberster Denkmalschützer verwenden geringschätzig, verschleiernde und unzutreffende Begriffe und Formulierungen wie:

- „*ehem. Schlachthofgelände*“
- „*Schlachthof – Bebauung*“
- „*im Boden verborgene Reste der Festungsanlage Saarlouis*“
- „*wesentliche Befunde sind entspr. dem denkmalrechtlich vorgegebenen Rahmen des Umgebungsschutzes systematisch geklärt und bewertet und entsprechende Berücksichtigung eingeräumt worden*“
- „*Reste der Bastionsflanke der Bastion VI*“
- „*Der für die Schlachthofbebauung gefundene Kompromiss hat einen Wert, der weit über die dort konkret vorgefundenen Reste hinausreicht.*“

Sie verkennen, dass ich nicht nur städtebauliche Aspekte angesprochen habe, sondern vorrangig die drohende Zerstörung eines wichtigen, in grundsätzlichen Zügen erhaltenen und erhaltenswerten Denkmals.

Das Saarländische Denkmalschutzgesetz lässt nach meinem Kenntnisstand keine Zerstörung der tatsächlich im Boden vorhandenen Festungsanlagen zu. Hierzu haben Sie in keinsten Weise Stellung genommen.

Sie haben mir geschrieben, dass Sie gegenüber der Stadt Saarlouis Anregungen gemacht hätten, anstatt sie auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes hinzuweisen und das Bauvorhaben, so wie es bisher in die Öffentlichkeit gedrungen ist, zu untersagen.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Stadt Saarlouis sich bei ihrem Bauvorhaben auf geltendes Recht berufen kann. Die Rechtgrundlage für die Zerstörung und Veränderung der Festungsanlagen Saarlouis würde ich gerne mal kennen lernen.

Vorhaben im Zusammenhang mit einem derart bedeutenden Denkmal wie dem Festungsstern von Saarlouis sind aus meiner Sicht öffentlich zu behandeln, besonders dann, wenn es um dessen Zerstörung geht oder wenn andere erhebliche Veränderungen geplant sind.

Sie haben geschrieben, dass der Öffentlichkeit erstmals im Zusammenhang mit den Grabungen „*innerhalb des ehemaligen Schlachthofareals*“ bewußt geworden sei, dass die ehemalige Festung in Saarlouis in weiten Teilen auch ein schützenswertes Baudenkmal darstellt.

Dies entspricht aber offensichtlich nicht den Tatsachen, da bei den ersten Veröffentlichungen immer nur von „*einzelnen Resten*“ auf dem „*ehemaligen Schlachthof-Gelände*“ die Rede gewesen war und nicht von Teilen der weitläufigen Wallgrabenanlagen der gesamten Festung Saarlouis, die bislang nur teilweise ausgegraben wurden. Erst in der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung vom 30. Juli 2007 wurde die Öffentlichkeit auf Grund meiner Initiative über den Umfang der tatsächlich noch im Boden vorhandenen Festungswallgräben und -anlagen informiert.

Obwohl der Sachverhalt in dieser Zeitungsausgabe richtiggestellt wurde, reden Sie aber in Ihrem Schreiben vom 26.07.07 wieder nur von „*wenigen Resten*“ auf einem „*Schlachthof-Areal*“ und spielen somit die Bedeutung herunter.

Es ist für Ihre rechtliche Beurteilung völlig unerheblich, wann die Öffentlichkeit erstmals von der Schutzwürdigkeit der Bodendenkmäler erfahren hat und wann die Öffentlichkeit hergestellt worden ist. Der Denkmalschutz hat nicht erst dann tätig zu werden, wenn die Öffentlichkeit von Bodendenkmälern erfährt, sondern wenn er selbst davon erfährt. Sonst bräuchte man ja keinen Denkmalschutz.

Der Denkmalschutz hat sich nicht danach zu richten, ob sich bereits eine öffentliche Meinung gebildet hat, sondern das Denkmalschutzgesetz anzuwenden.

Im übrigen bedeutet Herstellung der Öffentlichkeit Aufklärung über die wahren Verhältnisse und Gegebenheiten, und nicht Verschleierung und einseitige Darstellung.

Ich darf Sie deshalb nochmals bitten, die in meinem Schreiben vom 24.07.2007 aufgeworfenen Fragen aufzuklären.

Ich entnehme Ihrem Schreiben, dass Sie nur die einzelnen ausgegraben Teile als Denkmal ansehen und nicht das gesamte Ensemble. Nach dem Gesetz sind aber nicht nur einzelne Mauerteile der Festungs-Wallgräben das Denkmal, sondern die ganze Konstruktion mit ihren einzelnen Bestandteilen, bestehend aus dem Erdgraben, den mächtigen Grabenbegrenzungsmauern rechts und links, der Grabensohle und selbstredend dem gesamten Ausschachtungsraum zwischen der Sohle und den Begrenzungsmauern bis Oberkante der Mauern. Der gesamte Festungsstern ist das Denkmal.

Für mich ist deshalb unerklärlich, weshalb Sie immer nur von einzelnen Resten sprechen und nicht davon, daß diese „Reste“ Teile eines größeren Ganzen und Ensembles sind, das aus vielen Einzelteilen besteht. Sowohl die einzelnen Festungsbauteile als auch der ganze Festungsstern, das Ensemble, stehen nach dem Gesetz unter Denkmalschutz.

Ich bitte Sie aufzuklären, warum Sie nicht das Ganze als hochgradig schützenswert betrachten und zulassen wollen, dass der Festungsstern überbaut wird. Meiner Ansicht nach steht dies nicht im Einklang mit dem Gesetz.

Ich möchte Sie insbesondere bitten, aufzuklären, aus welchen rechtlichen Erwägungen heraus Sie davon ausgehen, dass im Boden verborgene Denkmäler unter einem geringeren gesetzlichen Schutz stehen würden. Nach meiner Rechtsauffassung sind die Veränderungen an der Festungsanlage, die mit dem Neubau verbunden sind, auf keinen Fall durch das Gesetz gedeckt. Die Festungsanlage wird nicht nur durch das Hineinbauen und Durchqueren von Gebäuden verändert, sondern fast vollständig zerstört und das Gesamtbild völlig verändert. Dies kann meiner Ansicht nach nicht im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sein.

Bitte nennen Sie mir auch die Gründe, warum die Landesdenkmalbehörde nach den Bestimmungen des Landesdenkmalschutzgesetzes nicht diejenigen Maßnahmen trifft, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen müssen, um den Festungsstern zu schützen, zu erhalten und Gefahren von ihm abzuwenden.

Sehr geehrter Herr Dr. Schreiber, ich darf Sie bitten, das Denkmalschutzgesetz mit allen Konsequenzen anzuwenden und die vorgesehene Baumaßnahme aus der Sicht des Denkmalschutzes abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Ernst

Durchschrift
mit Schreiben des Landesdenkmalamtes vom 26.07.2007 an:

- Saarbrücker Zeitung
- Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Straße 75, 53177 Bonn
- Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis, sowie alle Fachamtsleiter und alle Stadtratsmitglieder
- GBS
- Architektenkammer des Saarlandes (AKS)
- Bund Deutscher Architekten (BDA), Landesverband Saarland
- Institut für aktuelle Kunst, Prof. Enzweiler